



Bierbrauerordnung 1739 (StA Ulm A [1198])

Demnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, deß Heiligen Reichs-Stadt ULM auß erheblichen Ursachen, und um gemeinen Nutzens willen, vor nöthig befunden, die allhiesige Biersieder-Ordnung, aufs neue durchgehen und mehrers erläutern zu lassen; Als ist solche nach genugsamer Überlegung in folgende Puncten verfaßt und zu gebührender Nachachtung zu publicieren Großgünstigst resolviert worden.

Die Bier-Bräuen allhier zu Ulm sollen **Erstlich** samt ihren Meister-Knechten, wie auch beede Visierer, neben denen Maltz-Messern, auch sämtlichen Müllern und Knechten jährlich um Martini durch die Tit. Herren Städt-Rechnere beschickt, ihnen folgende Articul vorgelesen, und Sie insgesamt und sonders denenselben in allen Stücken gebührliche Folge zu thun nicht allein ernstlich erinnert, sondern auch das erste mal darauf würcklich beeydiget, und so fort alljährlich verglübdet, die Überfahrene hingegen mit der bey jedem Puncten gesetzten Geldt- auch nach Gelegenheit fürkommender Umständen wol noch höhern Straffen unnachlässlich angesehen werden.

Zweytens sollen die Bier-Bräuen und ihre Meister-Knecht sowoln zum Weissen als Braunen Bier nichts anders als was darzu kundtlich nöthig und erfordert wird, nehmen und gebrauchen, noch denen Ihrigen zu thun gestatten, benanntlich allein Gersten/Maltz/Hopffen/Saltz/Heffen und Wasser/bey Straff von jedem Sud Fünffzig Gulden/deßgleichen zu Säuber- und Außbrennung der Faß, und zwar, dem Bier allein einen guten Geschmack, Geruch und Anmuthigkeit zu machen, sich keiner andern Sachen bedienen, als Wermut, Wachholder, Zimmet, Nägelein¹ und dergleichen, bey der Poen und Straff, wie erst vorgemeldet.

Und weilen zum **Dritten** bekanntt, daß etliche Bräuen nächstgesetzten Articul zuwider allerley verbottene und dem Menschen schädliche Saamen, Wurtzeln, Pulver und Kräuter ins Bier sieden, oder durch ihr Weib, Kinder, oder andere Leut darein werffen lassen, dadurch die Leute toll und voll werden; So sollte solch hoch-sträfflich und unverantwortlich Beginnen hierdurch mit gantzem Ernst abgeschafft und verboten seyn, auch der- oder diejenige, so dergleichen thun, es seye nun Bier-Bräu oder Meister-Knecht, oder jemand anders, nicht allein nach befundenen Dingen an Haab und Guth, Ehr und Gefier, ja wol gar an Leib und Leben unnachlässlich gestrafft, sondern auch denen Bier-Bräuen biß auf Eines Wohl-Löbl. Magistrats anderwärtige Erkenntnuß und Begnadigung das Bräuen niedergelegt und benommen werden; Hierauf dann insonderheit die Meister-Knecht gute Achtung zu geben, und wann sie von ihren Meistern und Bräuen dergleichen etwas verspüren oder gewahr werden, solches alsobald auf dem Steuer-Hauß anzuzeigen schuldig seyn, dargegen Sie sowoln, als all andere, welche so hoch-verbottenes Wesen mit gutem Grund offenbar machen werden, neben Verschweigung ihres Namens eine Recompens von **Ein hundert Gulden** unfehlbar zugewarten haben sollen. (Es folgen noch weitere 19 Artikel, die von der Größe der Malzsäcke bis zur Entsorgung des gebrauchten Malzes genaue Regelungen vorgeben.)

¹ Nelken